

Gemeinde Reute



Gemeindeordnung Reute

Nachgeführt bis 04.12.2017

Gemeindeordnung der Gemeinde Reute

vom 21. Mai 2000

Die Einwohnergemeinde,

gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes²⁾,

beschliesst:

A. Grundlagen

Art. 1 Zweck³⁾

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Reute im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2 Einwohnergemeinde⁴⁾

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

Art. 3 Organe⁵⁾

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

1) bGS 111.1

2) bGS 151.11

3) Vgl. Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes

4) Vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung und Art. 2 des Gemeindegesetzes

5) Vgl. Art. 13 des Gemeindegesetzes

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die kantonalen Vorschriften für

- die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen⁶⁾,
- die Unvereinbarkeit⁷⁾,
- die Amtsdauer⁸⁾,
- den Ausstand⁹⁾,
- die Protokollführung¹⁰⁾,
- die Schweigepflicht¹¹⁾,
- Information und Akteneinsicht¹²⁾ sowie
- Aufbewahrung und Archivierung¹³⁾.

B. Die Stimmberechtigten

Art. 5 Stimmrecht, Gesamtheit der Stimmberechtigten

Das Stimmrecht in der Gemeinde steht Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen zu die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben¹⁴⁾.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Art. 6 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates,
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin,¹⁵⁾
- c)¹⁶⁾
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin, sowie ein Ersatzmitglied.¹⁷⁾

Art. 7 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen

- a) Erlass und Aenderung der Gemeindeordnung,¹⁸⁾
- b) Beschlussfassung über einmalige oder wiederkehrende neue Ausgaben nach Massgabe

6) Art. 5 des Gemeindegesetzes

7) Art. 6 des Gemeindegesetzes

8) Art. 7 des Gemeindegesetzes

9) Art. 8 des Gemeindegesetzes

10) Art. 9 des Gemeindegesetzes

11) Art. 10 des Gemeindegesetzes

12) Art. 11 des Gemeindegesetzes und Art. 7 Abs. 2 des Informationsgesetzes (bGS 133.1)

13) Art. 12 des Gemeindegesetzes

14) Art. 50 der Kantonsverfassung

15) Heute direkte Wahl ins Gemeindepräsidium (s. Art. 15 Abs. 1 lit b Gemeindegesetz, bGS 151.11)

16) Gegenstandslos geworden durch die Änderung der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2010

17) Heute direkte Wahl ins Präsidium der Geschäftsprüfungskommission (s. Art. 15 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz, bGS 151.11)

18) Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes

- der Gemeindeordnung, soweit sie die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen und nicht dem fakultativen Referendum unterliegen,¹⁹⁾
- c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,²⁰⁾
 - d)²¹⁾
 - e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter,²²⁾
 - f)²³⁾
 - g) Voranschlag und Steuerfuss,²⁴⁾
 - h) Aenderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen,²⁵⁾
 - i) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Aenderungen der Statuten von Zweckverbänden,²⁶⁾
 - k) die Schaffung neuer, unbefristeter, vollamtlicher Stellen,
 - l)²⁷⁾
 - m) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.²⁸⁾

Art. 8 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 21 Stimmberechtigte dies innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben und Nachtragskredite, welche mehr als 15 % des Ertrages einer Steuereinheit²⁹⁾ ausmachen, aber 30 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen
- b) Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche mehr als 2 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber 5 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen
- c) Beschlussfassung über den Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken, deren Preis mehr als 25 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmacht, aber den Ertrag einer Steuereinheit nicht übersteigt und die dauernd öffentlichen Zwecken dienen.
- d) Erlass, Aufhebung und Aenderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht sowie Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter.³⁰⁾
- e) die Jahresrechnung³¹⁾

19) Art. 15 Abs. 3 lit. f und Art. 17 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes

20) Art. 17 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes

21) Geändert durch Urnenabstimmung vom 02.12.2001, genehmigt vom Regierungsrat am 07.02.2002

22) Art. 15 Abs. 3 lit. c des Gemeindegesetzes

23) Geändert durch Urnenabstimmung vom 27.11.2016, genehmigt vom Regierungsrat am 17.01.2017

24) Art. 15 Abs. 3 lit. e des Gemeindegesetzes

25) Art. 15 Abs. 3 lit. g des Gemeindegesetzes

26) Art. 15 Abs. 3 lit. h des Gemeindegesetzes

27) Gegenstandslos geworden durch Art. 10 des Gesetzes über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (bGS 121.1)

28) Art. 15 Abs. 3 lit. i des Gemeindegesetzes

29) Als massgebende Steuereinheit gilt der Ertrag einer einfachen Steuer der im Vorjahr total eingegangenen Landessteuern in der Gemeinde Reute. Als Grundlage gilt jeweils die von der kantonalen Steuerverwaltung zusammengestellte Übersicht zur Landessteuer.

30) Geändert durch Urnenabstimmung vom 02.12.2001, genehmigt vom Regierungsrat am 07.02.2002

31) Geändert durch Urnenabstimmung vom 27.11.2016, genehmigt vom Regierungsrat am 17.01.2017

C. Initiativrecht³²⁾

Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl

Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung,³³⁾
- b) der Erlass, die Aenderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.³⁴⁾

Eine Initiative muss von wenigstens 21 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.³⁵⁾

Art. 10 Form

Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.³⁶⁾

Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung³⁷⁾ oder der Erlass oder die Aenderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist³⁸⁾, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

Art. 11 Verfahren

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.³⁹⁾

Art. 12 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.⁴⁰⁾

Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie⁴¹⁾

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht,
- b) übergeordnetem Recht widerspricht,
- c) undurchführbar ist.

32) Vgl. Art. 106 der Kantonsverfassung

33) Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung

34) Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung, Art. 49 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

35) Vgl. Art. 49^{bis} Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

36) Art. 106 Abs. 2 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung, Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte

37) Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung

38) Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

39) Art. 57 des Gesetzes über die politischen Rechte

40) Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 der Kantonsverfassung

41) Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 2 der Kantonsverfassung

Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln.⁴²⁾

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte⁴³⁾.

D. Mitwirkungsrechte

Art. 13 Volksdiskussion

Wer in der Gemeinde wohnt, kann zu Sachvorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, dem Gemeinderat schriftlich Anträge einreichen und diese auf Begehren vor dem Rat persönlich begründen.

Die Ergebnisse der Volksdiskussion sind zu veröffentlichen.

Art. 14 Vernehmlassungen

Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

E. Der Gemeinderat

Art. 15 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

a) Im allgemeinen

Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vollzug des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtes,
- b) Erlass von Verordnungen im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnisse,
- c) Ausarbeitung und Begutachtung von Vorlagen, welche den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind,
- d) Entscheid über das Zustandekommen und die Gültigkeit von Initiativen,
- e) Anordnung von Wahlen und Abstimmungen sowie Einberufung von öffentlichen Orientierungsversammlungen,
- f) jährliche Rechnungsablage und Ausarbeitung des Voranschlages zu Handen der Stimmberechtigten,
- g) Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten gemäss Art. 19

42) Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 3 der Kantonsverfassung

43) bGS 131.12

- h) Festsetzung der Besoldungsverhältnisse und Anstellungsbedingungen für sämtliche Gemeindeangestellten (ungeachtet der in Art. 19 geregelten Finanzkompetenzen),
- i) Festsetzung der Entschädigungen an Behörden und Kommissionsmitglieder (ungeachtet der in Art. 19 geregelten Finanzkompetenzen),
- j) Festsetzung der Tarife für die Gemeindebetriebe,
- k) ⁴⁴
- l) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und die Gemeindebetriebe,
- m) Wahrung der Interessen der Gemeinde nach aussen,
- n) Vollmachterteilung zur Anhebung gerichtlicher Klagen und Erledigung von Prozessen im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnis,
- o) Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde,
- p) Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen,
- q) Verleihung des Gemeindebürgerrechts ⁴⁵⁾

Art. 17 b) Personalwahlen

Der Gemeinderat ist Wahlbehörde für sämtliche von der Gemeinde zu besetzenden Aemter, Kommissionen und Delegationen, unter Vorbehalt von Art. 6.

Er wählt den Gemeinbeschreiber und ist ferner Wahlbehörde für sämtliche Gemeindeangestellten.

Art. 18 c) Uebertragung von Befugnissen

Der Gemeinderat ist berechtigt, einzelne seiner in Art. 16 genannten Aufgaben und Befugnisse besonderen Kommissionen oder Amtspersonen zu übertragen. Der Gemeinderat ist für die Tätigkeit dieser Organe verantwortlich.

Art. 19 d) Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben und Aenderungen im Finanzvermögen,
- b) neue einmalige Ausgaben und Nachtragskredite, welche 15 % des Ertrages einer Steuereinheit⁴⁶⁾ nicht übersteigen,
- c) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche 2 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,
- d) den Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken, deren Preis 25 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigt und die dauernd öffentlichen Zwecken dienen,
- e) den Erwerb von Grundstücken, die als Kapitalanlage oder im Rahmen der Bodenpolitik der Gemeinde für einen allfälligen Wiederverkauf dienen (Förderung des Wohnungsbaues, Ansiedlung von Gewerbe oder Kleinindustrie, Realersatz, vorsorglicher Landerwerb für öffentliche Zwecke), sowie die Veräusserung derselben.

Der Gemeinderat gibt den Stimmberechtigten die jeweils gültigen Finanzkompetenzen jährlich in geeigneter Form bekannt.

44 Gegenstandslos geworden durch die Änderung des EG zum ZGB vom 20. Februar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013 (Vormundschaftsbehörde)

45) Geändert durch Art. 10 des Gesetzes über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (bGS 121.1)

46) siehe Fussnote 27

Art. 20 e) ausserordentliche Lagen⁴⁷⁾

Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Stimmenmehrheit

Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 22 Ausstand⁴⁸⁾

Die Mitglieder des Gemeinderates wie auch die Protokoll führende Person haben in den Ausstand zu treten, wenn sie an einem Beratungsgegenstand ein persönliches Interesse haben.⁴⁹⁾

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 23 Büro des Gemeinderates

Der Gemeinderat wählt ein Büro, welches in der Regel aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin besteht.

Das Büro des Gemeinderates ist berechtigt, in dringenden Fällen die notwendigen Anordnungen zu treffen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Darüber ist dem Gemeinderat so bald als möglich Bericht zu erstatten.

Art. 24 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin⁵⁰⁾

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.

Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen von gemeinderätlichen Kommissionen teilzunehmen.

47) Art. 20 des Gemeindegesetzes

48) Art. 8 des Gemeindegesetzes

49) vgl. Art. 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren (bGS 143.5)

50) Art. 21 des Gemeindegesetzes

Art. 25 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin⁵¹⁾

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindekanzlei.

Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Er oder sie unterstützt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin bei der Erledigung der Geschäfte und steht den Kommissionen beratend zur Seite.

Die übrigen Funktionen werden ihm oder ihr durch den Gemeinderat zugewiesen, soweit sie nicht durch kantonales oder kommunales Recht bestimmt sind.

F. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied.

Art. 27 Aufgaben⁵²⁾

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes⁵³⁾.

Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten zusammen mit der Vorlage der Jahresrechnung schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

G. Kommissionen⁵⁴⁾

Art. 28 Mitgliedschaft

Als Mitglieder von Kommissionen sind auch nicht stimmberechtigte Personen wählbar⁵⁵⁾. In der Regel soll einer Kommission mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.

Die Wahl in eine Kommission oder Gemeindevertretung wird der oder dem Gewählten, sofern sie oder er nicht dem Gemeinderat angehört, schriftlich mitgeteilt. Eine

51) Art. 22 des Gemeindegesetzes

52) Art. 23 des Gemeindegesetzes

53) bGS 612.0

54) Art. 24 des Gemeindegesetzes

55) Art. 24 Abs. 2 des Gemeindegesetzes

Wahablehnung ist dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin innert 8 Tagen schriftlich mitzuteilen, ansonsten das Amt für mindestens ein Jahr zu versehen ist.

Art. 29 Rücktritt

Zurücktretende, welche dem Gemeinderat nicht angehören, haben ihre Demission bis 31. März schriftlich einzureichen.⁵⁶⁾

Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch die Demission aus Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate sowie der sich daraus ergebenden Vorstands- und Verwaltungsratsmandate. Es bleibt dem Gemeinderat freigestellt, das zurücktretende Mitglied in seinem Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben zu beauftragen.

Trotz erklärtem Rücktritt sind die mit der Zugehörigkeit zu einer Kommission oder mit einem Einzelamt verbundenen Funktionen noch bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zu erfüllen.

Art. 30 Vorsitz

Die gemäss Art. 17 bestimmten Kommissionen werden durch einen Präsidenten oder eine Präsidentin geleitet. Dieser oder diese wird vom Gemeinderat gewählt. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber.

Art. 31 Ausstand⁵⁷⁾

Ein Kommissionsmitglied hat in den Ausstand zu treten, wenn es an einem Beratungsgegenstand ein persönliches Interesse hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Kommission.⁵⁸⁾

Art. 32 Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Art. 33 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommissionen sind in gleicher Weise wie die vereidigten Amtspersonen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 34 Protokoll

Die einzelnen Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Beschlüsse ein Protokoll zu führen und davon unverzüglich je eine Kopie dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin sowie der Gemeindekanzlei zuzustellen.

56) vgl. Art. 5 des Gemeindegesetzes

57) Art. 8 des Gemeindegesetzes

58) vgl. Art. 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren

Protokolle und wichtige Akten sind der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben, sobald sie von der Kommission nicht mehr benötigt werden.

Art.35 Pflichtenhefte

Die Kommissionen halten ihre Aufgaben und Befugnisse in einem Pflichtenheft fest.

Die Pflichtenhefte sowie deren Aenderungen werden vom Gemeinderat genehmigt.

Art. 36 Einhaltung des Voranschlages

Die Kommissionen haben den für sie massgebenden Voranschlag einzuhalten. Wenn dringende, unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig werden, ist beim Gemeinderat ein Nachtragskredit zu beantragen, bevor die Ausgaben entstehen.

Im übrigen gilt bezüglich Finanzen das Finanzhaushaltsgesetz.⁵⁹⁾

Art. 37 Anträge

Anträge an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet zusammen mit allfälligen sachdienlichen Unterlagen einzureichen.

H. Finanzhaushalt

Art. 38 Finanzhaushalt

Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes⁶⁰⁾.

I. Rechtsschutz

Art. 39 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde⁶¹⁾

Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren⁶²⁾. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁶³⁾.

59) bGS 612.0

60) bGS 612.0

61) Vgl. Art. 45 und 46 des Gemeindegesetzes

62) bGS 143.5

63) bGS 131.12

Gegen Beamte oder Angestellte sowie Verwaltungsbehörden und deren Mitglieder kann jederzeit bei der übergeordneten Behörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden, wenn kein Rechtsmittel möglich ist.

K. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat⁶⁴⁾ in Kraft. Sie ersetzt das Gemeindereglement vom 30. November 1980.

Aufgehoben sind auch die mit den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften anderer kommunaler Erlasse und Beschlüsse.

Von der Einwohnergemeinde angenommen am 21. Mai 2000

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Juni 2000

9411 Reute, 21. Mai 2000

GEMEINDERAT REUTE AR

Der Gemeindepräsident:

A. Sturzenegger

Die Gemeindeschreiberin:

I. Coray-Kamber

64) Vgl. Art. 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes

Teilrevisionen der Gemeindeordnung Reute

Art. 8 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 21 Stimmberechtigte dies innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben und Nachtragskredite, welche mehr als 15 % des Ertrages einer Steuereinheit⁶⁵⁾ ausmachen, aber 30 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen
- b) Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche mehr als 2 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber 5 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen
- c) Beschlussfassung über den Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken, deren Preis mehr als 25 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmacht, aber den Ertrag einer Steuereinheit nicht übersteigt und die dauernd öffentlichen Zwecken dienen.
- d) **Erlass, Aufhebung und Aenderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht sowie Vereinbarungen mit gesetzgebenden Charakter**

Von der Einwohnergemeinde angenommen am 02. Dezember 2001

Vom Regierungsrat genehmigt am 07. Januar 2002

Art. 7 lit f aufgehoben: die Jahresrechnung

Art. 8 lit. e neu: die Jahresrechnung

Von der Einwohnergemeinde angenommen am 27. November 2016

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Januar 2017

Durch übergeordnetes Recht geändert

- | | |
|----------------------|--|
| Art. 6 lit. b | Direkte Wahl ins Gemeindepräsidium / Aenderung vom 4.12.2017 des Gemeindegesetzes, Art. 15 Abs. 1 lit. b |
| Art. 6 lit. c | Kantonalisierung der Vermittlerämter, Wegfall auf Gemeindestufe
Änderung der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2010 |
| Art. 6 lit.d | Direkte Wahl ins Präsidium der Geschäftsprüfungskommission
Aenderung vom 4.12.2017 des Gemeindegesetzes, Art. 15 Abs. 1 lit. d |
| Art. 7 lit. l | Einbürgerungen in der Kompetenz des Gemeinderates |
| Art. 16 Abs. 2 lit k | Gegenstandslos geworden durch die Änderung des EG zum ZGB vom 20. Februar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013 (Vormundschaftsbehörde) |
| Art. 16 lit. q | Änderung durch Art. 10 des Gesetzes über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht |